

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 7. September 2009 Geschäftszeichen: III 41-1.56.4-44/09

Zulassungsnummer:
Z-56.429-942

Geltungsdauer bis:
31. Januar 2014

Antragsteller:
P-D INTERGLAS TECHNOLOGIES GmbH
Benzstraße 14, 89155 Erbach

Zulassungsgegenstand:

Beidseitig mit Polyurethan beschichtete Glasfilamentgewebe mit und ohne Drahteinlage "ALPHA MARITEX...-SP" mit einem Flächengewicht zwischen 220g/m² und 690g/m²

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.426-942 vom 29. Januar 2009. Der Gegenstand ist erstmals am 29. Januar 2009
allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von beidseitig mit Polyurethandispersion beschichteten Glasfilamentgeweben aus Textilglas (im Weiteren "beschichtete Gewebe genannt), mit oder ohne Stahldrahtverstärkung, "ALPHA MARITEX Typ...-SP" genannt, in den Varianten (HP), (SC), (CP) und (SH) mit dem Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹. (Die Klasse A2-s1,d0 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar".)

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die beidseitig beschichteten Gewebe nach Abschnitt 2.1.1 sind bei einlagiger Verwendung im Innenbereich von Gebäuden nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹). Der Abstand zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen muss > 40 mm betragen.
- 1.2.2 Die vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt ausschließlich das Brandverhalten und den Gesundheits- und Umweltschutz der Bauprodukte. Anforderungen aus Anwendungen der aus diesen beschichteten Geweben hergestellten Bauprodukte (z. B. Rauchschürzen, starre und bewegliche Abschlüsse) werden in den einschlägigen Technischen Baubestimmungen oder weitergehenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen geregelt.
- 1.2.3 Die Bauprodukte dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Glasfilamentgewebe und die beschichteten Gewebe auch in den Varianten (HP), (SC), (CP) und (SH) müssen die in der Tabelle angegebenen Anforderungen einhalten. Die Varianten unterscheiden sich nur in dem Vernetzungsgrad der Beschichtung.

Eigenschaft	Prüfnorm	Typ 1032-2-SP	Typ3200-2-SP	Typ4415-2-SP	Typ05258-2-SP
Trägergewebe Kette/Schuss	DIN EN 12654	Glas EC9-68	Glas EC9-136	Glas EC9-68*2/ INOX	Glas EC 9-136
Fadendichte (Fd/cm) K/S	DIN EN 1049	18,3/11,2	18,6/11,0	16,0/15,3	18,6/11,0
Garnfeinheit tex K/S	DIN 53830	68	136	68*2	136
Bindung	DIN ISO 9354	Leinwand	Kreuzköper 1/3	Atlas 1/7	Kreuzköper 2/2
Flächengewicht Trägergewebe [g/m ²]	DIN EN 12127	206 ± 5 %	415 ± 5 %	640± 5 %	415 ± 5 %
Flächengewicht besch. Gewebe ges. [g/m ²]	DIN EN 12127	235 ± 10 %	455 ± 10 %	690± 10 %	455 ± 10 %
Gesamtdicke [mm]	ISO 4603/E	0,20 ± 10 %	0,4 ± 10 %	0,54± 10 %	0,4 ± 10 %
Beschichtung		PU	PU	PU	PU

¹ DIN EN 13501-1:2007-05

- 2.1.2 Die beschichteten Gewebe müssen bei Verwendung gemäß Abschnitt 1.2 die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1², Abschnitt 11.7, erfüllen.
- 2.1.3 Die Zusammensetzung der Baustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die einzelnen Baustoffe entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik durchgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Auftrag der Beschichtung auf die Glasfilamentgewebe erfolgt durch beidseitiges Aufstreichen mit anschließender Aushärtung im Wärmeofen. Dabei sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Die beschichteten Gewebe werden in Gewebebreite auf Hülse aufgewickelt und verpackt.

2.2.2 Kennzeichnung

Die beschichteten Gewebe, die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den beschichteten Geweben, den Verpackungen oder auf dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers der beschichteten Gewebe
 - ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
 - Zulassungsnummer: Z-56.429-942
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse A2-s1,d0 bei einlagiger Verwendung; Abstand zu anderen Baustoffen > 40 mm

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der beschichteten Gewebe mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten..

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk, das die Konfektionierung/Beschichtung der Gewebe durchführt, ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Abschnitt 2.1, entsprechen.



Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"² in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk, das die Konfektionierung/Beschichtung der Gewebe durchführt, ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit

Die Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit von membranen Wand- und Dachtragwerken, die mit den beschichteten Geweben hergestellt werden und die Verwendung der aus diesen beschichteten Geweben hergestellten Bauprodukten (z. B. Rauchschürzen oder starre und bewegliche Abschlüsse) sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.



3.2 Brandverhalten

Die beschichteten Gewebe sind nichtbrennbare Baustoffe (Brandverhalten: Klasse A2-s1,d0) nach DIN EN 13501-1.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die beschichteten Gewebe dürfen gemäß Abschnitt 1.2 verwendet werden.

Proschek

